

ZG_OBERGERICHT BZ 2022 29 vom 28. April 2022

ZG Obergericht, 2022-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2022_29

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 29 du 28 avril 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 29 del 28 aprile 2022

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Das Gericht ordnet in familienrechtlichen Verfahren wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 299 Abs. 1 ZPO). Die Einsetzung der Kindesvertretung erfolgt – ähnlich wie bei der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters – in Form einer prozessleitenden Verfügung (Michel/Steck, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 299 ZPO N 23; vgl. auch Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 299 ZPO N 32; Spycher, Berner Kommentar, 2012, Art. 299 ZPO N 14; Thormann, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 2010, Art. 299 ZPO N 5).

E. 2

Abgesehen von dem im Gesetz bestimmten Fällen sind prozessleitende Verfügungen nur anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. Art. 319 lit. b Ziff. 1 und 2 ZPO). Nach der Rechtsprechung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug muss der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil rechtlicher Natur sein, was voraussetzt, dass er durch einen späteren günstigen Entscheid nicht oder nicht mehr vollständig behoben werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie etwa die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügen nicht (vgl. BZ 2013 76, publiziert in CAN 1-14 Nr.7; BZ 2021 77). Wird eine Kindesvertretung angefochten, sind die Eltern durch diesen Entscheid beschwert (Kostenfolgen, Einschränkung der elterlichen Sorge). Da jedoch kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, kann die Einsetzung der Kindesvertretung erst mit dem Endurteil angefochten werden (vgl. Schweighauser, a.a.O., Art. 299 ZPO N 35 mit Verweis auf die Urteilsbesprechung von Karl Spühler, Urteilsbesprechung der Entscheidung des Appellationsgerichts Basel-Stadt BEZ.2014.14 vom 25. Februar 2014, in: CAN 2014 Nr. 73 S. 223; vgl. auch Michel/Steck, a.a.O., Art. 299 ZPO N 34; Pfänder Baumann, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO, 2. A. 2016, Art. 299 ZPO N 7; Spycher, a.a.O., Art. 299 ZPO N 14; Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 299 ZPO N 8).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerdeschrift keine Ausführungen zum nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil. Sie stellt einzig die Unabhängigkeit des Kindesvertreters in Frage. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, inwiefern der

Beschwerdeführerin durch den Umstand, dass RA lic.iur. D._____ als Kindesvertreter bestellt wurde, ein Nachteil entstehen könnte, der auch durch einen für sie günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden könnte. Wie dargelegt, sind die Eltern durch die Bestellung einer Kindesvertretung insoweit beschwert, als dass sie die daraus entstehenden Kosten zu tragen haben und ihre elterliche Sorge für die Dauer des familienrechtlichen Verfahrens eingeschränkt wird. Sie erleiden jedoch während des Prozesses keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil (vgl. vorne E. 2). Eine allenfalls fehlerhafte Benennung von RA lic.iur. D._____ könnte von der Beschwerdeführerin im Berufungsverfahren gerügt werden. Droht mithin der Beschwerdeführerin nach dem Gesagten aufgrund des angefochtenen prozessleitenden Entscheids kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

Seite 5/6

E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Diese ist zudem antragsgemäss zu verpflichten, den Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Seite 6/6 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.